



- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:	Erhöhung der bestehenden Bodenaushubdeponie "Buckenloch"
Baugrundstück:	Horb a. N. – Altheim, Gewann "Buckenloch"
Antragsteller:	Große Kreisstadt Horb a.N., Marktplatz 8, 72160 Horb a. N.

Die Große Kreisstadt Horb a.N. beabsichtigt die teilweise Erhöhung der bestehenden Bodenaushubdeponie „Buckenloch“, welche sich südöstlich vom Ortsteil Altheim befindet. Geplant ist, die Deponie in Teilbereichen. Hierfür wird eine Fläche von insgesamt ca. 53.500 m² auf der bestehenden Deponie beansprucht. Durch die Erhöhung wird ein zusätzliches Schüttvolumen von ca. 170.000 m³ geschaffen. Auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Anlieferungsmengen ergibt sich somit eine Laufzeit von ca. 10 Jahren.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Änderungsverfahren ist nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 12.3 eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes als zuständiger Genehmigungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und diese bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Grundlage für die Einschätzung sind die vorliegenden Antragsunterlagen und hier insbesondere die allgemeine Einzelfallprüfung des Büros Gfrörer, Stand: 05.08.2019.

Insbesondere aufgrund der nachfolgend genannten Punkten kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft verursacht werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden kann.

- Der Standort befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebietes „Talmühlequelle“. Wie bereits auf der bestehenden Deponie, darf auf der Überhöhungsfläche nur unbelasteter Bodenaushub aus dem Stadtgebiet Horb a. N. und den zugehörigen Teilorten abgelagert werden. Durch entsprechende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Eingangsprüfung können nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere auch für die „Talmühlequelle“ ausgeschlossen werden.
- Der Standort ist durch die bereits bestehende Bodenaushubdeponie vorbelastet.
- Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb der Vorhabensfläche vollständig ausgeglichen werden. Ferner stehen dem Vorhaben auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.
- Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach dem Naturschutzrecht (z. B. Biotope) betroffen.

- Die westlich an die bestehende Fläche anschließende Wiesenfläche (Flst.-Nm. 2101/1 und 2101/2) ist als Magere Flachlandmähwiese (Lebensraumtyp 6510) ausgewiesen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist weder vorgesehen noch zu befürchten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 15. August 2019

(gez.) **Dr. Klaus Michael Rückert**, Landrat